

nach welchen der General-Wachtmeister das Fußvolck oder die Infanteria in Schlacht-Ordnung stellet.

Hier ist nothwendig / daß der General-Feld-Marschall 3. oder 4. Adjutanten habe/welche die Extra Ordinari Ordre hin und wieder bringen und auftheilen.

Diese Personen aber / sollen sich nicht unterstehen/einziges Haupt zu commandiren / es seye dann daß sie selbst Obristen seyen / und zu befehlen Macht haben.

Der General-Wachtmeister commandiret alle Obristen / und damit sie ihm destomehr gehorsamen/muß derselbige auß ihnen genommen seyn ; Also auch die Obriste-Wachtmeister/der Brigaden, sollen genommen werden von den Obristen-Wachtmeistern der Regimenten.



CLASSIS XVI.

Von Kundschafften / und Recognosciren.

Kundschafften geschehen entweder heimlich oder öffentlich.

I. Heimliche Kundschafften / geschehen durch verständige/verschwiegene / und unverdächtige Leute/ Manns- oder Weibs-Personen. Item durch Brieffe/ mit Ziessern oder Characteren geschrieben ; oder aber durch Brieffe/so nicht argwöhnisch / jedoch ein andern Verstand haben / als der öffentliche Inhalt. Oder aber durch andere abgeredete Zeichen und Mittelsachen.

El v

Diese